

Mietbedingungen

1. Alle vom Vermieter zur Verfügung gestellten Gegenstände bleiben dessen Eigentum. Der Mieter verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände sorgfältig schonend zu behandeln. Er ist zum Ersatz verlorengegangenen oder beschädigten Vermieter-Eigentums, ausgenommen die durch normalen Gebrauch bedingte Abnutzung, verpflichtet. Eine Haftung des Vermieters für mittelbare Schäden (Folgeschäden) ist in jedem Falle ausgeschlossen.
2. Der Mieter erklärt gegenüber dem Vermieter, dass er mit der Nutzung eines RFID-Transponders in den Matten zur innerbetrieblichen Logistikoptimierung einverstanden ist.
3. Der Vertrag wird zunächst für 12 Monate fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um die gleiche Dauer, falls er nicht von einem Vertragspartner 3 Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.
4. Über veränderte Abnahmemengen können jederzeit neue Vereinbarungen getroffen werden, die dann ab dem folgenden Abrechnungszeitraum (4 Wochen) Gültigkeit erlangen und Bestandteil dieses Vertrages werden. Die Gegenstände des Vermieters werden regelmäßig in dem oben genannten Mieturnus ausgetauscht. Mit der Abnahme der Mietgegenstände bestätigt der Mieter die einwandfreie Beschaffenheit der Ware. Fehlende Waren werden zum Neupreis berechnet.
5. Der Mietzins ist jeweils bei Lieferung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Mieters kann der Vermieter jederzeit fristlos kündigen. Ein Aussetzen der Belieferung wegen Betriebsurlaub oder dgl. ist nur möglich, wenn mindestens 14 Tage vor Liefertermin das Aussetzen angezeigt wird. Die ausgesetzte Zeit wird der Vertragslaufzeit hinzugerechnet. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages sind 2/3 des Servicebetrages für die restliche Laufzeit zahlbar, es sei denn, es kann ein geringerer oder kein Schaden nachgewiesen werden.
6. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 3% pro Jahr seit der letzten Preisfestlegung ist der Mieter berechtigt, den Vertrag zum folgenden Quartalsende zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Preiserhöhung erfolgen.
7. Bei einer GmbH haftet der unterzeichnende Geschäftsführer gesamtschuldnerisch.